

Digitalisierung

Automatisierte Buchhaltung mit der Buchhaltungssoftware CANDIS ■



Außerdem

- Aktueller Unternehmertipp: Datenschutzbeauftragter und das neue BDSG
- FACTuelles: Verfahrensdokumentation mit Schwerpunkt „Aktueller Stand bei Betriebsprüfungen“
- Interview: Nino Ramic – Privates Institut für Investitionsberatung GmbH
- D&K Kompetenz: Kostenoptimierung nach dem Praxiskauf
- D&K intern: Ein Blick hinter die Kulissen von D&K



© wikipedia

„Die Zukunft kann man am besten voraussagen, wenn man sie selbst gestaltet.“

Alan Curtis Kay

(* 17. Mai 1940 in Springfield, Massachusetts) ist ein amerikanischer Informatiker, der bekannt für seine Pionierarbeit zu objektorientierter Programmierung ist. Er gilt als Architekt der modernen

fensterbasierten grafischen Bedienoberflächen. In seiner Laufbahn arbeitete er für große Technologieunternehmen wie Apple und Hewlett-Packard und sprach als Gastdozent an verschiedenen Universitäten in den USA. Seine Arbeit

wurde mit zahlreichen Preisen und Ehrungen gewürdigt; zudem erhielt er diverse Ehrendoktor-Titel, unter anderem an der Königlich Technischen Hochschule Stockholm und dem Georgia Institute of Technology. © wikipedia

FACTuell

Liebe Leserinnen und Leser,

die Digitalisierung macht nahezu alle Bereiche unseres täglichen Lebens bequemer und einfacher. Wir können mittlerweile zum Beispiel online unsere Lebensmittel einkaufen oder unsere Bankgeschäfte von zu Hause erledigen. Was viele Unternehmer aber nicht wissen: Auch die Buchführung wird digital noch einfacher. Mit der neuen Buchhaltungssoftware CANDIS sollen zeitaufwändige Prozesse der Buchhaltung automatisiert werden – und wir sind als eine der 20 Gesellschaften dabei, die Software zu testen. Ein spannender Prozess auf dem Weg in eine digitalisierte Zukunft, den wir gemeinsam mit unseren Mandanten durchlaufen werden!

Die Buchhaltung der Zukunft ist digital – und wir sind als einer von 20 Partnern dabei, die neue Buchhaltungssoftware CANDIS auf Herz und Nieren zu testen. Welche Vorteile CANDIS unseren Mandanten bietet und wie die Testphase abläuft, lesen Sie auf Seite 4.

Hat Ihr Unternehmen einen Datenschutzbeauftragten? Im Mai 2018 treten die neue EU-Datenschutz-Grundverordnung und das neue Bundesdatenschutzgesetz in Kraft. Welche neuen Vorschriften Sie als Unternehmer beachten sollten, erfahren Sie auf Seite 5.

Steuern umwandeln – Vermögen bilden – in der Rubrik FACTuelles stellen wir Ihnen dieses Mal Wege vor, durch die Sie Ihre Steuerlast senken und Vermögen bilden. Wie das funktioniert? Mehr dazu ab Seite 6.

Steuerwirksame Investments in erneuerbare Energien – gemeinsam mit unserem Kooperationspartner, dem Privaten Institut für Investitionsberatung GmbH, können Sie Ihre Steuerlast durch einzelunternehmerische Investments in Photovoltaik-Anlagen senken. Geschäftsführer Nino Ramic erklärt auf den Seiten 10 – 12, wie das funktioniert.

Lernen Sie uns kennen – in dieser Ausgabe der FACTuell stellen sich alle unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Ihnen vor. Das D&K-Team finden Sie auf den Seiten 14 – 17.

Wir wünschen Ihnen viel Freude beim Lesen!

Oliver Dümpelmann, Markus Brendel & Sascha Söhnlein



Markus Brendel / Oliver Dümpelmann / Sascha Söhnlein

Titelthema

Digitalisierung – die Buchhaltungssoftware CANDIS
Seite 4

Aktueller Unternehmertipp

Datenschutzbeauftragter und das neue BDSG
Seite 5

FACTuelles

Verfahrensdokumentation
Seite 6 – 9

Im Interview

Nino Ramic, Dipl.-Bankbetriebswirt und Geschäftsführer des Privaten Instituts für Investitionsberatung GmbH
Seite 10 – 12

D&K Kompetenz

Kostenoptimierung nach dem Praxiskauf
Seite 13

D&K intern

Aktuelle News aus unserer Kanzlei
Seite 14 – 18

Impressum, Kontakt, Partneranzeigen

Seite 19

Digitalisierung

Automatisierte Buchhaltung mit der Buchhaltungssoftware CANDIS

Die Digitalisierung hat nahezu alle Lebens- und Arbeitsbereiche erfasst, auch die Steuerberatung und die Übermittlung von Belegen und Steuererklärungen an die Finanzbehörden (siehe FACTuell 15/17). Bei der weiteren digitalen Entwicklung ist D&K als strategischer Partner eingebunden: Als eine von bundesweit rund 20 Gesellschaften testen wir im Auftrag des Herstellers exklusiv die neue Buchhaltungssoftware CANDIS. Wir tun das vor allem aus dem Blickwinkel unserer Mandanten. Denn wenn die Software hält, was sie verspricht, nimmt sie besonders Ihnen viel zeitintensive Arbeit ab. Zeit, die wir viel besser für Ihre Beratung nutzen können.

Was kann CANDIS?

CANDIS ist ein System, das Rechnungen und Belege einscannt und anschließend automatisch in optimaler Dateigröße abspeichert, selbstständig Kunden und Konten zuordnet, fristgemäß an die Bezahlung erinnert und die Möglichkeit bietet, direkt aus dem Programm zu zahlen. Unsere Mandanten müssen

nun nicht mehr nach den Vorgaben des Steuerberaters sortieren, sondern durch tägliches Scannen können sie ihre Belegablage selbst und individuell gestalten, wie sie es für ihr Unternehmen benötigen. Alles Weitere übernimmt das neue Buchhaltungssystem. Es arbeitet mit sogenannter künstlicher Intelligenz.

Welche Vorteile hat CANDIS?

CANDIS erleichtert vor allem Ihnen als Mandanten und auch den Beschäftigten bei D&K die Arbeit. Die Automatisierung, die wir derzeit testen, spart viel Zeit, die Sie sonst für das Sortieren von Belegen, Suchen fehlender Unterlagen oder für die Kontierung aufwenden müssen. Durch die Automatisierung soll außerdem sichergestellt werden, dass zum Beispiel eine Rechnung und der dazu gehörende Zahlungseingang oder -ausgang sowie die steuerrelevante Buchung richtig einander zugeordnet sind. Fehlt ein Beleg zur Buchung, oder wurde eine Rechnung noch nicht bezahlt, schlägt das System Alarm.

Dadurch haben Sie auf Knopfdruck jederzeit einen Überblick über den Rechnungseingang und Übersicht über offene, noch zu zahlende Rechnungen, auch hinsichtlich der Zahlungsfristen. Weiterer Vorteil: CANDIS ist laut Hersteller direkt mit Onlineportalen wie zum Beispiel Amazon, Google oder Facebook verknüpft. Sobald dort Rechnungen für Sie auflaufen, werden diese automatisch von CANDIS heruntergeladen. Eingegangene Rechnungen können Sie uns auf Wunsch auch einfach per E-Mail als Foto oder Scan zusenden, die Software wird sie umgehend aufnehmen und zuordnen.

Wie geht es weiter?

Absolviert CANDIS seine Probezeit bei uns zu unserer Zufriedenheit – und danach sieht es im Moment aus – werden wir das System allen Buchhaltungsmandanten anbieten. Damit haben wir mehr Zeit, um Sie bei allen steuerrechtlichen und betrieblichen Fragen zu beraten. In der nächsten Ausgabe von FACTuell werden wir Sie über das Ergebnis der Testphase informieren.

Datenschutzbeauftragter und das neue BDSG

Neues Bundesdatenschutz-Gesetz betrifft mehr Unternehmen



Im Mai des kommenden Jahres treten die Vorschriften der neuen EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des neuen Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in Kraft. Danach brauchen möglicherweise mehr Unternehmen als bisher einen oder eine Datenschutzbeauftragte/n.

Was ist neu?

Neu ist, dass Unternehmen zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten in jedem Falle verpflichtet sind, wenn ihre Kerntätigkeit in „systematischer Verarbeitung besonderer personenbezogener Daten“ besteht. Das betrifft alle Unternehmen, die persönliche Daten sammeln oder persönliche Profile erstellen, zum Beispiel Personalvermittler, IT-Dienstleister und uns Steuerberater, aber natürlich auch jede Arztpraxis oder Klinik. Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten müssen der Aufsichtsbehörde mitgeteilt werden. Schon die Sammlung von Kundendaten für den Versand eines Newsletters oder von Werbe-Mailings kann dazu führen, dass ein Datenschutzbeauftragter benannt werden muss.

Interner oder externer Datenschutzbeauftragter?

Gerade in kleinen Unternehmen ist es sinnvoll, einen externen Berater heranzuziehen – so können die Mitarbeiter sich voll und ganz ihren Aufgaben widmen, anstatt sich in zeitaufwändige Themengebiete einarbeiten zu müssen. Zudem geht man mit der Beauftragung eines externen Dienstleisters keine arbeitsrechtlichen Risiken als Arbeitgeber ein. Die DSGVO sieht trotzdem ausdrücklich die „Sensibilisierung der an den Verarbeitungsvorgängen beteiligten Mitarbeiter vor“. Es muss also nicht nur der oder die Datenschutzbeauftragte Bescheid wissen – alle müssen über die Vorschriften informiert sein und sie entsprechend anwenden. Wer welche Daten wann und wie verarbeitet oder speichert – all das muss nachvollziehbar dokumentiert sein.

Was ist unverändert?

Unabhängig von den neuen europäischen Regelungen braucht jedes Unternehmen in Deutschland ab neun

Achtung:

Schon ab neun Mitarbeitern ist ein Datenschutzbeauftragter Pflicht!

Mitarbeitern einen eigenen Datenschutzbeauftragten. Aufgrund des erweiterten Radius der Benennungspflicht kann es sein, dass demnächst auch Unternehmen mit weniger Mitarbeitern zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten verpflichtet sind. Ob Ihr Unternehmen dazu gehört, können wir im Gespräch mit Ihnen klären.

Hohe Bußgelder

Wichtig: Die Einhaltung der neuen europäischen und deutschen Regeln wird kontrolliert. Unternehmen, die sie zum Stichtag 25. Mai 2018 nicht umgesetzt haben, drohen Geldbußen von bis zu 20 Millionen Euro, mindestens aber zwei bis vier Prozent des Vorjahresumsatzes.

FACTuelles

Unternehmer in der Beweisspflicht: Neues zur Verfahrensdokumentation

Die Anforderungen an eine betriebliche Verfahrensdokumentation, die wir Ihnen in der vergangenen Ausgabe von FACTuell erläutert haben, wurden noch einmal verschärft. So hat unter anderem der Bundesrat im Sommer die sogenannte Kassensicherungsverordnung (KassenSichV) verabschiedet. Danach erstreckt sich die Verfahrensdokumentation auch auf alle Kassensysteme und Warenwirtschaftssysteme.

Die neuen Regelungen nehmen vor allem Unternehmen mit Bargeldverkehr in die Pflicht. Das kann ein Imbiss sein, ein Supermarkt, Friseur, Bäcker oder Fachhändler. Bei solchen Unternehmen dürfen Finanzbeamte ab 1. Januar ohne vorherige Ankündigung während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten im Rahmen der sogenannten „Kassen-Nachschau“ die für die Kassenführung wichtigsten Unterlagen prüfen.

Umfangreiche Dokumentation aller Betriebsprozesse

Steuerpflichtige müssen dann eine Verfahrensdokumentation zur Hand haben, die lückenlos beschreibt, welche Kassen und Kassensysteme genutzt und wie sie bedient und programmiert werden. Dazu gehören Einrichtungsprotokolle, Arbeitsanweisungen, Beschreibungen der Kontrollmechanismen und der Archivierungsfunktionen sowie die Protokolle, wann und wo welche Kassen zu welchen Zeiten eingesetzt wurden. Ein Prüfer

muss sich außerdem einen Überblick über alle Geschäftsvorfälle verschaffen können.

Buchhaltung und Belege am besten digitalisieren

Wichtig ist auch, dass alle Buchungen zeitnah erfasst werden und die Daten vor Verlust und unbefugtem Zugriff geschützt sind. Sie erleichtern sich dabei die Arbeit, wenn Sie Ihre Buchhaltung und die Beleg-Ablage komplett digitalisieren. Dann haben Sie selbst jederzeit einen Überblick über Ihre Geschäftszahlen, und intelligente Systeme wie das von uns derzeit erprobte CANDIS (siehe Seite 4) erinnern Sie daran, wenn zum Beispiel noch Belege fehlen.

Können bei einer Prüfung diese Prozessbeschreibungen, Daten und Belege nicht vollständig vorgelegt werden, gelten die Vorschriften der Verfahrensdokumentation als nicht eingehalten. Das geht so weit, dass die Finanzbehörden ohne weitere Prüfung die Buchhaltung verwerfen und Umsätze und Gewinne schätzen dürfen.

Beweislast liegt bei Unternehmen

Den Vorwurf, ein Unternehmer habe die Kasse manipuliert und dadurch Gewinne am Fiskus vorbei in die eigene Tasche gesteckt, muss das Finanzamt nicht einmal mehr beweisen. Ganz im Gegenteil: Das Finanzgericht Münster hat in einem Fall entschieden, ein Unternehmer müsse seinerseits beweisen, dass seine Kasse gar nicht manipuliert sei. Das ist aber weitgehend unrealistisch, denn welches System ist schon frei von möglichen Manipulationen? Fast schon wöchentlich machen Meldungen über Sicherheitslücken die Runde. Selbst das Computernetz des Bundestags und Internetseiten von Politikern, Parteien und Behörden wurden schon gehackt.

Daher lautet unser Rat: Alle Betriebe sollten die Verfahrensdokumentation nach den Vorschriften der GoBD bis Jahresende erstellen und anwenden. Nur so sind Sie vor Umsatzschätzungen und Steuernachzahlungen geschützt.

Wie Sie Ihre Verfahrensdokumentation richtig erstellen und wie Sie Ihre Beleg-Ablage einfach und sicher digitalisieren können, erläutern wir Ihnen gerne. Fragen Sie uns. Wir helfen Ihnen weiter!

Steuern umwandeln – Vermögen bilden

Die Steuerbelastung ist seit Jahren unverändert hoch. Da stellt sich für viele Betroffene die Frage, wie sie diese Last reduzieren und gleichzeitig das eigene Vermögen ausbauen können. Kurz vor Jahresende melden sich viele Finanzberater und Versicherungen, die Ihnen die „optimale Anlage-Strategie“ verkaufen wollen. Wir zeigen Ihnen an dieser Stelle, welche Strategien sich für Sie wirklich lohnen.

Die Rürup-Rente: Anlage mit vielen Haken

Seit zwölf Jahren schon gibt es die nach dem Berater Bernd Rürup bezeichnete Basis-Rente auf dem Markt. Sie richtet sich vor allem an Selbstständige und Unternehmer und wirbt mit jährlicher Steuerersparnis auf die gezahlten Beiträge. So ist im Jahr 2017 eine Ersparnis von bis zu 9.318 Euro bei Alleinstehenden bzw. 18.636 Euro bei gemeinsamer Veranlagung möglich – allerdings nur, wenn Beiträge in maximaler Höhe geleistet und Spitzensteuersätze gezahlt werden.

Wer weniger Beiträge zahlt und einen niedrigeren Steuersatz hat, bei dem fällt die Steuerersparnis deutlich geringer aus. Doch die Rürup-Rente hat noch einige andere Haken: Die Rentenzahlungen müssen in jedem Falle versteuert werden. Gleichzeitig liegt der Garantiezins für die eingezahlten Beiträge derzeit bei nur 0,9 Prozent und damit unterhalb der Inflationsrate. Selbst bei eingerechneter Steuerersparnis kommt die Rürup-Rente damit in der Summe auf eine Rendite von weniger als zwei Prozent.

Außerdem gibt es kein Kapitalwahlrecht, eine Einmalzahlung ist damit von vornherein ausgeschlossen. Und wer vor Renteneintritt oder auch während der Rentenphase stirbt, dessen eingezahlte Beiträge verfallen. Die Basis-Rente eignet sich also nicht für die Absicherung von Ehepartnern oder Familie. Es kann zwar eine Versicherung zur Beitragsrückerstattung im Todesfall vereinbart werden, diese kostet aber zusätzlich und ist nicht steuerbegünstigt.

Denkmalschutz: Hohe Rendite für Spitzenverdiener

Wer stattdessen vorhandenes Kapital in denkmalgeschützte Immobilien investiert, kann bleibende Werte schaffen und von einer hohen Steuerersparnis profitieren. Allerdings gibt es auch hier einiges zu beachten. Denn wer eine denkmalgeschützte Immobilie erwirbt, schließt zugleich einen Vertrag mit einem Bauträger ab und verpflichtet sich, das Gebäude im Sinne des Denkmalschutzes sanieren zu lassen.

Da Kauf und Sanierung ihren Preis haben, kommt ein solcher Schritt sinnvollerweise nur für Käufer infrage, die langfristig über mindestens 70.000 Euro Bruttojahreseinkommen (Ehepaar 100.000 Euro) und über Eigenkapital in Höhe von mindestens zehn Prozent des Kaufpreises verfügen. Dafür können ab dem Ende der denkmalgerechten Sanierung acht Jahre lang neun Prozent, weitere vier Jahre je sieben Prozent jeweils des Herstellungsaufwandes im Sinne des Denkmalschutzes abgeschrieben werden. ►►



Die Altbausubstanz kann je nach Baujahr mit zwei Prozent oder zweieinhalb Prozent abgeschrieben werden.

Wichtig ist, dass die Sanierung von einem fachkundigen Bau-träger vorgenommen wird und das Gebäude aufgrund seiner Lage und Ausstattung nach der Sanierung Einnahmen erzielt. Der Verkauf ist übrigens nach heutigem Rechtsstand ab zehn Jahre nach Sanierung steuerfrei. Auf diese Weise kann mit einer Rendite von jährlich drei bis fünf Prozent ein gelungenes Investment zur Steuerersparnis und zum Vermögensaufbau erfolgen.

Nachhaltig Investieren mit Steuervorteil

Eine dritte Möglichkeit zur Steuerersparnis bei gleichzeitigem Vermögensaufbau sind sogenannte Einzelunternehmerische Investments. Dabei werden Sie als Investor Eigentümer zum Beispiel einer Solar- oder Biogasanlage und haben Anspruch sowohl auf Ihren Anteil am Unternehmensgewinn als auch auf Steuervorteile. Und das schon sofort, auch wenn die Anlage noch gar nicht besteht. Denn § 7g EStG sieht vor, dass eine „den Gewinn mindernde Rücklage“ auch „für Wirtschaftsgüter gebildet werden kann, die erst in der Zukunft angeschafft werden.“ Dies ist gültig bis zu drei Jahre vor Investition.

Bei diesem Modell sind die staatlich garantierten Erträge der nächsten 20 Jahre höher als der heutige Kaufpreis der Anlage.

Fazit: Es gibt viele Möglichkeiten, wie Sie Ihre Steuerlast mindern und gleichzeitig Vermögen aufbauen. Doch die Rendite-Chancen und die Risiken sind sehr unterschiedlich. Es gibt nicht die für alle Steuerpflichtigen optimale Anlageform. Der richtige Weg ist immer von der jeweiligen persönlichen Situation abhängig. Lassen Sie sich daher in jedem Fall von uns beraten! Wir helfen Ihnen weiter.

Ihr D&K-Team
erarbeitet gern
eine passende
Strategie für Sie.
Rufen Sie uns an!
0911 / 628000

Steuerfreie Extras entlasten Unternehmer und Beschäftigte

Durch die Zahlung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen besteht eine immer weiter wachsende Kluft zwischen Bruttolohn und Nettoverdienst. Es gibt jedoch für Unternehmen zahlreiche Möglichkeiten, ihren Beschäftigten etwas Gutes zu tun und dabei auch noch selbst Steuern zu sparen.

Computer und Software:

Unternehmen können ihren Beschäftigten „arbeitgebereigene Datenverarbeitungsgeräte“ wie Computer, Notebook, iPad oder ähnliches kostenfrei zur privaten Nutzung zur Verfügung stellen. Auf den finanziellen Vorteil müssen Arbeitgeber und Arbeitnehmer weder Steuern noch Sozialversicherungsbeiträge bezahlen. Gleiches gilt für die zeitweise Überlassung von Software.

Werden die EDV-Geräte dem Mitarbeiter gegen Bezahlung oder kostenfrei ganz übereignet, ist der Wert der überlassenen Geräte mit pauschal 25 Prozent Einkommensteuer zu versteuern. Sozialversicherungsbeiträge müssen dabei nicht gezahlt werden.

Internet:

Auch Zuschüsse für einen privaten Internet-Anschluss sind möglich. Für Arbeitnehmer, die privat über einen Internetzugang verfügen, können Arbeitgeber bis zu 50 Euro im Monat als pauschal zu versteuernden Barzuschuss bezahlen. Der Arbeitnehmer muss dafür schriftlich erklären, dass er einen Internetzugang besitzt und ihm dafür durchschnittlich Kosten in der erklärten Höhe entstehen. Welche weiteren Voraussetzungen gelten, erläutern Ihnen die Fachleute bei D&K.

Erholungsbeihilfen:

Erholungsbeihilfen sind Zuschüsse des Arbeitgebers zu den Erholungskosten der Beschäftigten. Sie können bar, als Sachleistung oder zum Beispiel durch anteilige Übernahme von Hotelkosten erfolgen. In aller Regel sind diese Leistungen als Arbeitslohn bzw. (bei Sachleistungen) als geldwerter Vorteil zu werten und zu versteuern. Werden sie mit 25 Prozent pauschal versteuert, sind sie sozialversicherungsfrei. Dies gilt allerdings nur, wenn die insge-

samt in einem Kalenderjahr gezahlten Beihilfen

- 156 Euro für den Arbeitnehmer
- 104 Euro für den Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner
- 52 Euro für jedes Kind

nicht übersteigen.

Sonderfall: Soll die Arbeitsfähigkeit eines Mitarbeiters wieder hergestellt werden (zum Beispiel durch eine verordnete Kur oder Reha), können hierfür gezahlte Beihilfen bis zu 600 Euro im Jahr steuerfrei sein.

Betriebliche Gesundheitsförderung:

Über die Erholungsbeihilfen hinaus kann ein Unternehmen seinen Beschäftigten Maßnahmen der Gesundheitsförderung wie zum Beispiel Bewegungsprogramme, Rückentraining oder Stressbewältigung bezahlen. Bis zu 500 Euro pro Jahr und Mitarbeiter dürfen dafür steuerfrei angewendet werden.

Rabatte auf Waren:

Arbeitgeber können ihren Beschäftigten auf die vom Unternehmen hergestellten oder vertriebenen Waren wie zum Beispiel Kleidung oder Lebensmittel einen Rabatt gewähren. Dieser ist bis zu einem Freibetrag von 1.080 Euro pro Jahr steuer- und beitragsfrei. Alle Rabatte, die diesen Freibetrag übersteigen, sind wie normaler Arbeitslohn zu versteuern.

Vermietung von Werbeflächen:

Wer sich nicht scheut, Werbung für den eigenen Arbeitgeber auf seinem privaten Auto anzubringen, der kann dafür bis zu 256 Euro pro Jahr verlangen. Bis zu diesem Wert sind auch solche Zahlungen steuer- und beitragsfrei. Damit das Finanzamt diese Vermietung einer Werbefläche als steuerfrei anerkennt, muss ein Mietvertrag vorliegen, aus dem die Höhe der Miete und eine festgelegte Laufzeit hervorgehen.

Neue Energie für Ihr Vermögen

Nino Ramic, Dipl.-Bankbetriebswirt und Geschäftsführer Privates Institut für Investitionsberatung GmbH, im Gespräch

Für Kapitalanleger stellen sich momentan gleich zwei drängende Fragen. Erstens: Wie lässt sich beim aktuellen Zinsniveau noch ein realer Nettoertrag erwirtschaften? Und zweitens: Welche Anlageform ist gleichzeitig geeignet, die Steuerlast zu senken? Unser Kooperationspartner Nino Ramic, Geschäftsführer des Privaten Instituts für Investitionsberatung GmbH in München, beantwortet beide Fragen mit einem eher ungewöhnlichen Ansatz. Er empfiehlt, in erneuerbare Energien zu investieren und sieht darin das Trendthema der Zukunft. Wir haben mit ihm über steuerwirksame Investments in Photovoltaik-Anlagen gesprochen.

Herr Ramic, alle Welt redet über die Energiewende, aber von Vermögensberatern werden Investments in Photovoltaik-Anlagen, Windparks oder Blockheizkraftwerke selten empfohlen.

Ja, das ist leider so. Es wird – speziell in Deutschland mit seiner konservativen Bankenlandschaft – immer noch am Altbewährten festgehalten. Tradierte Kapitalmarktanlagen bilden den Schwerpunkt im Rahmen einer Investmentberatung. Also ein Mix aus verschiedenen Wertpapieren, kapitalbildenden Versicherungen, Immobilien und ein bisschen Gold als Beimischung. Das stellt natürlich eine gewisse Diversifizierung dar, aber eben nur innerhalb der bekannten Anlageklassen.

Denken Sie, das liegt an mangelndem Wissen oder an Bequemlichkeit?

An beidem, wobei Ausnahmen die Regel bestätigen. Es gibt sehr wohl Berater, die schon ein breiteres Spektrum abdecken. Als ehemaliger Bankmitarbeiter muss ich

Ihnen aber auch sagen, dass Kreativität nicht unbedingt gerne gesehen ist. Denn immer noch, entgegen der Werbeversprechen, versuchen viele Banken und Finanzdienstleister ihre hauseigenen Produkte bevorzugt anzubieten und den Kundennutzen bei möglichen Alternativen hintenanzustellen. Eine objekt- und anlegergerechte Beratung berücksichtigt jedoch sowohl die Kundenbedürfnisse als auch die Optionen neuer Märkte.

Zu diesen Bedürfnissen gehört es sicher, die Steuerlast zu senken und gleichzeitig Rendite zu erwirtschaften. Wie schaffen Sie diesen Spagat?

Das ist durch die interdisziplinäre Architektur unserer Vermögenslösung möglich. Bei unserem Konzept handelt es sich um ein einzelunternehmerisches Investment. Das heißt, der Anleger ist zugleich Eigentümer und Betreiber seines Kraftwerks und damit unternehmerisch tätig. Wie bei jeder anderen Investition in bewegliche Wirtschaftsgüter kann er also bestimmte Freiräume bei der steuerlichen Gestaltung nutzen.

Können Sie uns ein Beispiel nennen?

Besonders interessant ist die vorgezogene steuerliche Wirksamkeit. Bis zu 40 Prozent der Investitionssumme können schon im Planungsjahr als Investitionsabzugsbetrag (IAB) geltend gemacht werden, also bevor das Solarkraftwerk ans Netz geht. Der IAB mindert den Jahresgewinn und somit die Steuerbelastung. Diese langfristige Planbarkeit macht unser Investment zu einem wichtigen Steuerungsinstrument bei der Vermögens- und Finanzplanung. Hinzu kommt dann noch die Möglichkeit, über eine Sonder-AfA in den fünf Folgejahren

weitere 20 Prozent abzuschreiben. Und nicht zu vergessen: Es gibt darüber hinaus auch noch die reguläre Wertabschreibung, die sich steuerlich auswirkt.

Das klingt sehr überzeugend. Doch was bedeutet es, "Betreiber" der Anlage zu sein? Das hört sich nach viel Arbeit an.

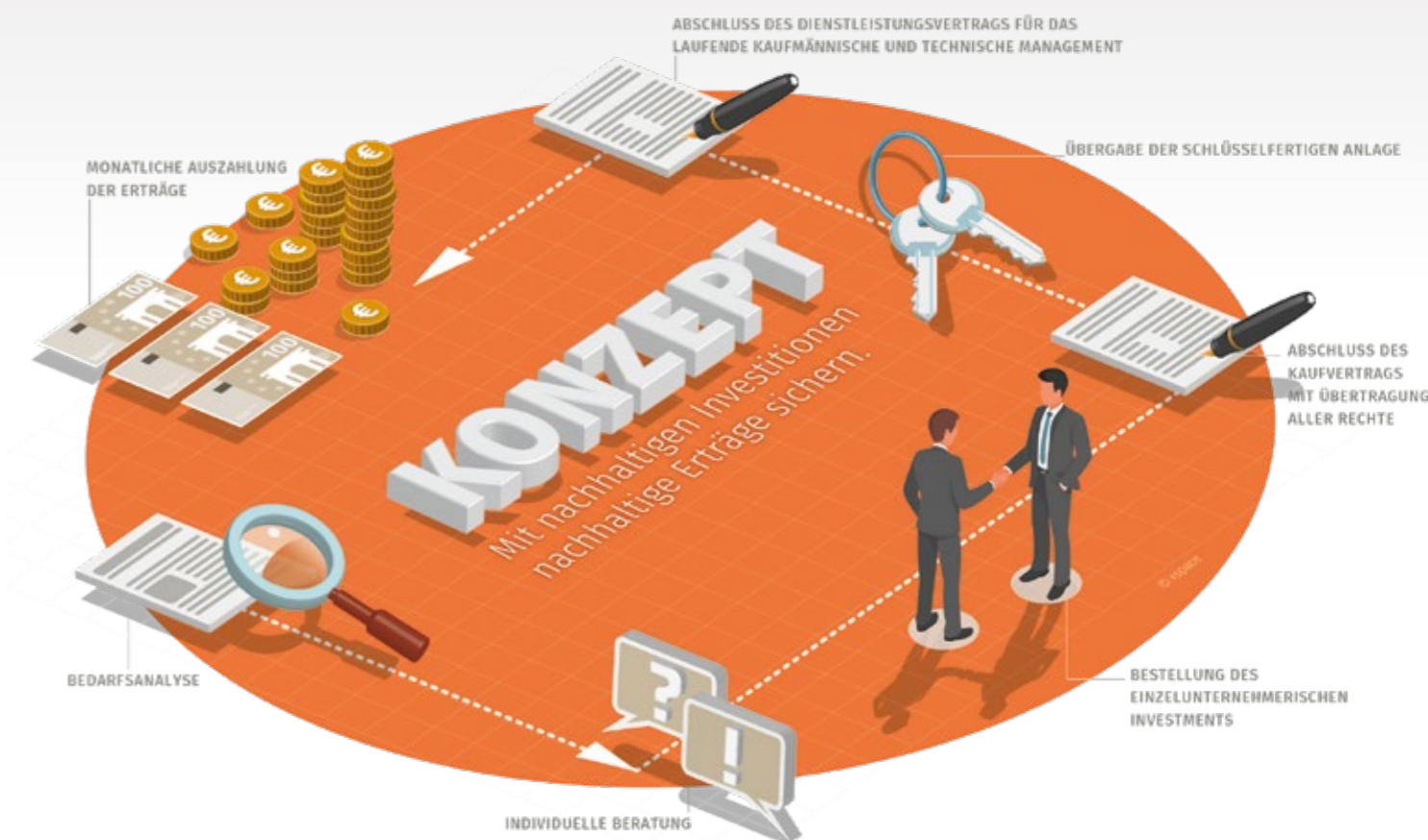
Keine Angst, Sie müssen nicht selbst Solarpaneele aufs Dach schrauben ... Das Besondere am Konzept des Privaten Instituts ist die Komplettdienstleistung. Sie umfasst die vollständige Projektentwicklung und -realisierung, die Sicherung des laufenden technischen und kaufmännischen Betriebs, die Stromeinspeisung ins Netz und schließlich die Vermarktung des produzierten Stroms. Oder anders gesagt: Der Betreiber bzw. Investor beauftragt das Private Institut mit allen planerischen, operativen und wirtschaftlichen Aufgaben. Das einzige, was er tun muss, ist, sich am Steuerbescheid vom Finanzamt sowie der monatlichen Abrechnung der Stromerlöse zu erfreuen.

Soweit zum steuerlichen Rahmen, kommen wir jetzt zum Thema Rendite. Wie sichern Sie attraktive Gewinne mit einer Photovoltaik-Anlage?

Hier sage ich immer: Die Sonne ist weit berechenbarer als die Launen und Ängste der Akteure an den Finanzmärkten ... Aber Spaß beiseite, wir haben gegenüber dem Kapitalmarkt tatsächlich unschätzbare Vorteile. Zunächst einmal bewegen wir uns in einer Marktsituation, die besser nicht sein könnte. Die Nachfrage nach Strom steigt beständig an, trotz aller Energiespar-Appelle.

Gleichzeitig ist allen bewusst, dass diese

So funktioniert das Investment in eine Photovoltaik-Anlage



Nachfrage nicht durch fossile Brennstoffe gedeckt werden kann, ohne das Klima zu zerstören. Solarenergie ist also ein Schlüssel zur Zukunft – nicht zuletzt, weil sich dieses Jahr die Stimmung gedreht hat. So gut wie alle Autohersteller bekennen sich jetzt offen zur E-Mobilität.

Das heißt für Ihre Investoren, dass sie den erzeugten Strom auf jeden Fall verkaufen können?

Zu 100 Prozent. Jede erzeugte Kilowattstunde Strom wird nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) mit Vorrang vom Netzbetreiber abgenommen. Wovon wir aber noch gar nicht gesprochen haben, das ist die Marktprämie, die sogenannte EEG-Vergütung, sowie Zusatzlöse aus der Direktvermarktung.

Pro Kilowattstunde fördert Vater Staat die Energiewende mit einer Mindestvergütung – übrigens derzeit noch garantiert für 20 Jahre. Auch wenn sich am Gesetz etwas ändern sollte, behalten Betreiber den 20-jährigen Bestandsschutz. Darüber hinaus ist es aufgrund unserer innovativen Betreiberkonzepte bereits heute möglich, zusätzliche Direktvermarktungserlöse zu erzielen und damit die Wirtschaftlichkeit weiter zu steigern.

Aber wie renditesicher ist eine Investition, die von gesetzlichen Vorgaben abhängt?

Natürlich haben wir 2000 mit deutlich höheren Einspeisevergütungen als heute begonnen. Doch die Renditen hängen nicht primär von der Einspeisevergütung ab. Bereits bei der Planung

einer Anlage achten wir darauf, dass sie unabhängig davon rentabel arbeitet. Dazu erstellen wir eine Standortanalyse, legen eine wirtschaftliche Anlagengröße fest und verbauen Solartechnik mit hoher Effizienz. Entscheidend ist auch, dass die Preise für Anlagekomponenten stark gesunken sind. Bei vielen Anlagentypen haben sich die Preise innerhalb eines Jahrzehnts mehr als halbiert. Das hat die sinkenden Vergütungen stets kompensiert. Und mittel- bis langfristig verdienen Anleger ohnehin über den Strompreis, der in den letzten Jahren konstant gestiegen ist. Zusammengefasst kann man also sagen, dass Photovoltaik-Anlagen ein Investment mit hoher Sicherheit sowie hoher Erlösdynamik sind. ►►

Was unterscheidet das Solarinvestment des Privaten Instituts von dem anderer Anbieter? Es gibt ja inzwischen doch einige Unternehmen, die Investments in Erneuerbare Energien anbieten ...

Vor allem die Tatsache, dass es sich um ein Direktinvestment in einen realen Sachwert handelt. Unsere Kunden sind Eigentümer und können unabhängige Entscheidungen treffen. Es gibt Investitionen in Photovoltaik-Anlagen auch als Fonds-Lösungen, aber bei Fonds haben die Kunden kein Sacheigentum, keine Abschreibungsmöglichkeiten und daher keine steuerlichen Vorteile. Zudem fehlt die einzelunternehmerische Entscheidungsfreiheit. Bei uns kann der Eigentümer seinen Sachwert bei Bedarf auch verkaufen oder steueroptimiert übertragen. Unsere Kompetenz bezüglich innovativer Betreiberkonzepte grenzt unser Angebot zudem überzeugend ab.

Für wen eignet sich eine derartige Vermögenslösung? Wer zählt zu Ihrem Kundenkreis?

Grundsätzlich alle Menschen, die auf nachhaltige Renditen Wert legen sowie steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten als einen wichtigen Bestandteil Ihrer langfristigen Vermögensplanung sehen. Zu unserer Klientel zählen vor allem Unternehmer, Selbstständige und Freiberufler wie Ärzte, Notare, Anwälte, Steuerberater oder Architekten.

Als Photovoltaik-Experte beschäftigen Sie sich viel mit der Zukunft. Wie sieht denn

Ihre Zukunft aus, sagen wir im Jahr 2025?

Im Jahr 2025 werde ich wahrscheinlich einen schnittigen Elektro-Wasserstoff-Hybridsportwagen mit toller Beschleunigung fahren. Und ich werde hoffentlich saubere Luft atmen.

Herr Ramic, wir danken Ihnen für das Gespräch.



Nino Ramic, 46, war langjährig für die Sparkassenorganisation und die Deutsche Apotheker- und Ärztekasse in verantwortlicher Position in der Kundenberatung tätig. Seit 2012 ist er Geschäftsführer des Privaten Instituts für Investitionsberatung GmbH in München.



Privates Institut für Investitionsberatung GmbH

Das Private Institut ist in Deutschland der Vorreiter für einzelunternehmerische Investments in erneuerbare Energien. 1991 als Immobilien-Investmentfirma

von Hans Peter Hager gegründet, verlegte sich das Private Institut seit der Jahrtausendwende auf die Kernthemen Photovoltaik, Blockheizkraftwerke und Speichermedien. Das Unternehmen besteht aus vier operativen Einheiten. Die Kundenberatung liegt in den Händen des Privaten Instituts für Investitionsberatung GmbH, während die anderen Units für die Verwaltung und das Management, die Anlagenkonzeption und schlüsselfertige Errichtung der Kundenkraftwerke sowie die Beratung der Standortgeber verantwortlich sind. Die Bündelung unterschiedlicher Expertisen führt dabei zu einer Ansammlung von Kompetenzen, wie sie in dieser Form sonst kaum zu finden sind. Als "Generalunternehmer des Einzelunternehmers" werden alle Bestandteile des Investmentprozesses zu einer ganzheitlichen Dienstleistung gebündelt.

Das Private Institut ist Partner renommierter Steuerberatungskanzleien und arbeitet eng mit Vermögensverwaltern, Family Offices und Privatbanken zusammen.

Ansprechpartner:

Nino Ramic
Boschetsrieder Straße 10a
81379 München
Telefon +49 (0)89 74 28 00-0
E-Mail: n.ramic@privates-institut.com
www.privates-institut.com

Kauf einer Praxis: Die Kosten optimal abschreiben

Ärzte, die eine Vertragsarztpraxis übernehmen, zahlen an den bisherigen Inhaber einen bestimmten Betrag, der in einem Praxisübernahmevertrag festgehalten wird. Diesen Betrag – der sich in der Regel nach dem so genannten Praxiswert richtet – möchte der Nachfolger verständlicherweise in den darauf folgenden Jahren abschreiben, also als Betriebsausgaben geltend machen und damit seine Steuerlast senken.

Das klingt einfach, ist es aber nicht. Die Fragen, was der Praxiswert eigentlich konkret ist, unter welchen Voraussetzungen man ihn abschreiben kann und wann nicht – all das ist ein komplexes Feld. Eine einheitliche rechtlich verbindliche und allgemeingültige Methode der Berechnung und steuerlichen Bewertung gib es nicht. Daher stellen wir Ihnen hier anhand von einigen Beispielen die wichtigsten Infos zusammen.

Was ist der Praxiswert und wie wird er ermittelt?

Relevant für den sogenannten Praxiswert ist zum einen der zu erwartende Umsatz, den ein niedergelassener Arzt mit einer von ihm fortgeführten Praxis in Zukunft machen wird. Die Zulassung als Vertragsarzt, die er dafür von einem Vorgänger nach der Zustimmung der Zulassungsbehörde übernimmt, ist eine der wichtigsten Voraussetzungen für diesen Umsatz. Für den Praxiswert relevant sind ferner die Kompetenzen und Erfahrungen des Personals, die Lage der Praxis sowie der Bekanntheitsgrad und die Reputation des bisherigen Arztes. Hatte er oder sie einen guten Ruf, wird auch der Nachfolger höchstwahrscheinlich zunächst von diesem Ruf und dem entsprechenden Patienten-Zulauf profitieren.

Chancenpaket = Praxiswert + Zulassung

All diese im Einzelnen nicht immer messbaren Bestandteile bilden bei der Übergabe einer Vertragsarztpraxis ein so genanntes Chancenpaket. Auch wenn der Praxiswert und die Vertragsarztzulassung zwei Dinge sind, bilden sie in diesem Chancenpaket steuerrechtlich eine Einheit. Eine Aufteilung in Kosten für den Praxiswert und Zahlungen für die Vermittlung der Zulassung ist nicht möglich.

Für den Nachfolge-Arzt hat das den Vorteil, dass alle Kosten – für die Praxis und ihre Einrichtung, Übernahme der Patientenkontakte und eben für die kassenärztliche Zulassung – im Rahmen der AfA abgeschrieben werden können. Als Abschreibungszeitraum geht man bei einer Einzelpraxis von drei bis fünf Jahren aus: ein Zeitraum, in dem sich der gute Ruf des Vorgängers „verflüchtigt“. Steigt ein Mediziner als Gesellschafter in die bestehende Praxis ein, und ist der bisherige Praxisinhaber in dieser neuen Gemeinschaftspraxis weiter tätig, verdoppelt sich die AfA-Frist auf sechs bis zehn Jahre.

Anders verhält es sich, wenn ein Mediziner als Einzelarzt oder Neugesellschafter in einer Gemeinschaftspraxis lediglich Interesse an der Arztzulassung hat, nicht aber an den Patienten, den Räumen oder dem bisherigen Sitz der Praxis. Dann nämlich kann es sein, dass die Kosten für die Übernahme der Zulassung nicht als Betriebsausgaben abschreibungsfähig sind.

In einem Fall urteilte der Bundesfinanzhof (BFH), dass der Erwerber (neuer Arzt in einer Gemeinschaftspraxis) die Kosten für eine Praxisübernahme nicht abschreiben könne. Der bisherige Arzt verlegte zwar seine Vertragsarztpraxis an den Ort der Gemeinschaftspraxis, wurde dort aber nie tätig. Somit konnte auch der Nachfolger

nicht den Patientenstamm des bisherigen Arztes weiterbehandeln.

Kosten für die Zulassung allein nicht abschreibbar

Nach Meinung des BFH ist die Vertragsarztzulassung ein immaterielles Wirtschaftsgut, das nicht dem „Werteverzehr“ unterliege, die Zulassung nutzt sich ja nicht ab, sie gilt unbefristet. Die Kosten hierfür sind daher nicht abschreibbar. Die Übertragung einer Vertragsarztpraxis berechtigt den Erwerber also nur dann zur Abschreibung, wenn Erwerbsgegenstand die gesamte Praxis und nicht nur eine Vertragsarztzulassung ist.

Es ist daher wichtig, im Übernahmevertrag und gegenüber den Finanzbehörden glaubhaft zu machen, dass bei der Praxis-Übernahme ein Chancenpaket vorliegt und daher der gesamte Kaufpreis (Praxiswert + Zulassungswert) abgeschrieben werden muss. Die Chancen für eine entsprechende Anerkennung steigen, wenn unter anderem folgende Aspekte berücksichtigt werden:

- Nachfolger bemüht sich um eine Überleitung des Patientenstammes oder – im Falle eines Facharztes – um Zuweisungen von Patienten
- Nachfolger übernimmt die Patientenkartei und Patientenunterlagen
- Nachfolger übernimmt zumindest teilweise bisheriges Personal und Geräte
- Nachfolger zahlt dem bisherigen Inhaber der Zulassung einen Betrag, der mindestens dem Praxiswert entspricht oder darüber liegt (Überpreis)

In jedem Fall sollte ein Vertrag zur Praxisübernahme vor Abschluss genau geprüft und die Umsetzung konkret geplant werden. Fragen Sie uns! D&K ist spezialisiert auf die Beratung von Ärzten und Heilberufen.

Das D&K-Team stellt sich vor

Lernen Sie uns kennen!

Teamwork wird bei uns großgeschrieben! Als Mandanten schenken Sie uns Ihr uneingeschränktes Vertrauen in das gesamte D&K-Team, deshalb möchten wir uns in dieser FACTuell einmal persönlich bei Ihnen vorstellen. Sehen und lesen Sie,

welche Persönlichkeiten hinter den unterschiedlichen Teams von Dümpelmann & Kollegen stecken und sich gemeinsam für Ihre wirtschaftlichen Ziele einsetzen.

Geschäftsführung



Steigst Du nicht auf die Berge, siehst Du nicht in die Ferne.



Lerne von gestern, lebe heute, plane für morgen! Und ruhe dich heute Nachmittag aus.



Together Everyone Achieves More

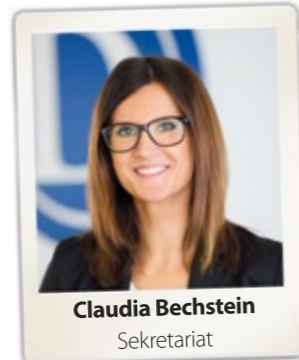
Assistenz & Sekretariat



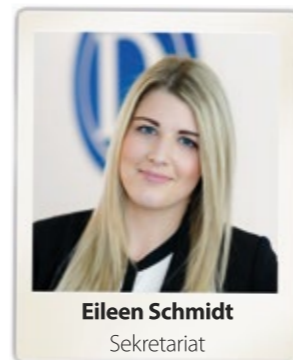
Wenn der Wind stärker weht, bauen die einen Mauern, die anderen Segelschiffe.



Wissen gibt Macht aber der Charakter verschafft Respekt und Anerkennung.



Was du hast, können viele haben. Doch was du bist, kann keiner sein.



Nur wer seinen eigenen Weg geht, kann von niemandem überholt werden.

Team Recht & Prozess/EDV/Ausbildung



Wer die Pflicht hat, Steuern zu zahlen, hat das Recht, Steuern zu sparen!



Das Leben ist eine Reise. Das Glück finden wir auf dem Weg, nicht am Ziel!

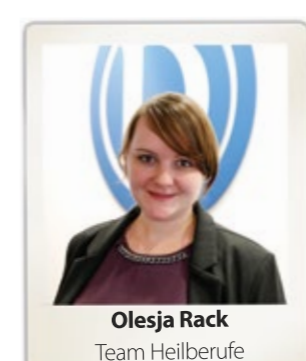


Wer etwas will, der sucht nach Wegen. Wer etwas nicht will, der sucht nach Gründen.

Team Heilberufe



Für kein Tier auf der Welt wird soviel gearbeitet wie für die Katz!



Wähle einen Beruf, den du liebst – und du musst keinen Tag in deinem Leben arbeiten.



Die Berge, die es zu versetzen gilt, sind in unserem Bewusstsein.



Zielstrebig. Ehrgeizig. Ehrlich. Offen. Korrekt.

Team Classic I



Wer die Pflicht hat, Steuern zu zahlen, der hat auch das Recht, Steuern zu sparen.



Du siehst die Welt nicht so wie sie ist, du siehst die Welt so wie du bist.



Sei du selbst, denn alle anderen gibt es schon.



Citior, altior, fortior.

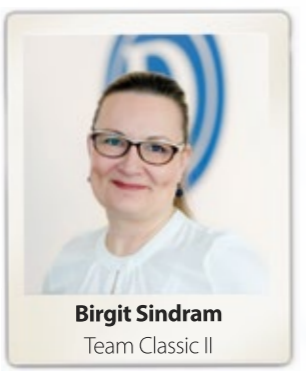


Wenn der Plan nicht funktioniert, ändere den Plan. Aber niemals das Ziel.

Team Classic II



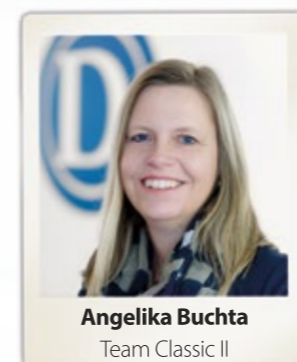
Denke nicht so oft an das, was dir fehlt, sondern an das, was du hast.



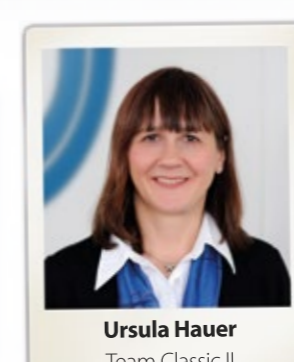
Jeden Tag jemandem ein Lächeln ins Gesicht zu zaubern, ist mein Tagesziel.



Niemand weiß was er kann, bevor er es versucht.



Ich finde es schön Familie und Beruf vereinbaren zu können ...

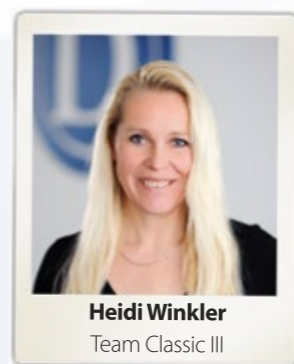


Gute Zusammenarbeit mit unseren Mandanten und innerhalb der Kanzlei ist mir wichtig!

Team Classic III



Wer kämpft, kann verlieren. Wer nicht kämpft, hat schon verloren.



Familie ist wo Leben beginnt und Liebe niemals endet.



Enjoy the little things.

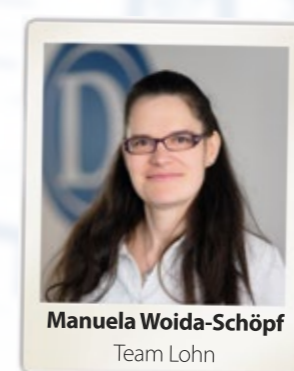


Du bist wertvoll, nicht weil du weißt, was du weißt, tust, was du tust, kannst, was du kannst, sondern, weil du bist, wer du bist

Team Lohn



Denke nicht so oft an das, was dir fehlt, sondern an das, was du hast.



Alles hat einen Sinn im Leben, es ist nur nicht leicht, ihn immer zu finden.



Markenwerte und Kommunikationskonzept

Der neue Auftritt der Kanzlei Dümpelmann & Kollegen

Was zeichnet die Arbeit von Dümpelmann & Kollegen aus? Was macht sie besonders? Diesen und vielen weiteren Fragen hat sich das D&K-Team im Rahmen eines intensiven Markenstrategieprozesses gestellt. Am Ende standen eine klare Positionierung und ein ungewöhnliches Kommunikationskonzept – erstmals vorgestellt in dieser FACTuell.

Authentizität und Offenheit sind gefragt, wenn es darum geht, sich am Markt zu positionieren, das eigene Profil zu schärfen, sich Kunden und guten Mitarbeitern attraktiv zu präsentieren. Als Ergebnis umfassender Basisarbeit wurden fünf Markenkernwerte festgeschrieben, die zukünftig mit der Marke Dümpelmann & Kollegen assoziiert werden sollen: vereinfachend, aktiv, nah, optimierend und persönlich. Der übergreifende Wert „vereinfachend“ spiegelt sich auf vielen

Leistungsebenen der Kanzlei wider, z. B. in schlanken Prozessen, einer klaren Kundenkommunikation oder der umfassenden Digitalisierung von Belegen.

In Zusammenarbeit mit der D&K-Hausagentur roeschke&roeschke wurde ein moderner und ungewöhnlicher Kommunikationsansatz konzipiert, der das zentrale Versprechen quer durch alle Elemente umsetzt: Bildwelten, Grafik, Farben und Textbotschaften auf das Wesentliche reduziert, dazu ein neuer Unternehmensclaim, der die Positionierung in nur einem Wort (Vereinfachung auch hier) zusammenfasst: Die 1fachmacher – als „visueller Stolperstein“ und Reminiszenz an das zahlenorientierte Kerngeschäft geschrieben mit der Ziffer 1 am Wortanfang. Als erstes Beispiel sehen Sie untenstehende Imageanzeige, weitere Umsetzungen z. B. auf der neuen Website (ab Q1 2018) werden folgen.

Neu: Einheitliche E-Mail-Signatur

Auch die E-Mail-Kommunikation wird bei D&K neu aufgesetzt. Zukünftig erhalten alle E-Mails aus dem Hause Dümpelmann & Kollegen eine einheitliche digitale Signatur (inkl. rechtsverbindlichem Disclaimer), die Ihnen die Echtheit der Mails bestätigt. Zudem können die Daten ab sofort verschlüsselt gesendet werden.

Mit der Steuerkanzlei, die es Ihnen einfach macht.

- Schlanke Prozesse
- Klare Kommunikation
- Digitales Belegmanagement

Mehr Zeit für Ihre Hobbies

die 1fachmacher
www.duempelmann-kollegen.de

dümpelmann
& kollegen gmbh
steuerberatungsgesellschaft

Mit freundlicher Unterstützung unserer Partner:



Vollmacht ohne Papierschlacht

Erledigen Sie schnell und einfach Ihre rechtskonforme Vollmacht und Patientenverfügung in nur 45 Minuten. **Den Papierkram übernehmen wir!**

JURA DIREKT GmbH
0911 927 85-0 | www.juradirekt.com

JURADIREKT
Einfach & preiswert zur rechtskonformen Vollmacht





NEUBAU - KAPITALANLAGEN IN DER REGION

IMMOBILIEN SOLLMANN+ZAGEL
Nürnberg • Fürth • Schwabach • Ansbach

<p>EXKLUSIVE WOHNANLAGE IM ROSSTALER SÜDEN</p> <p>22 EIGENTUMSWOHNUMGEN</p> <p>TRAUMLAGE IN HERRLICHER NATUR</p> <p>Baubeginn bereits erfolgt</p> <p style="font-size: 1.2em;">09122 79094-0</p>	<p>WOHNEN UND LEBEN IN DEN PEGNITZAUEN HERSBRUCK</p> <p>11 EIGENTUMSWOHNUMGEN</p> <p>NATUR TRIFFT MODERNE</p> <p>Baubeginn in Kürze</p> <p style="font-size: 1.2em;">0911 2361-0</p>
--	--



AGS Wild & Panda Service GmbH

Hasenstr. 6
90768 Fürth

Tel: 0911 / 71 025 95
Fax: 0911 / 71 025 97

www.wild-panda.de



Seidel Haustechnik

Heizung – Sanitär – Fliesen

Buttendorferstraße 35
90431 Nürnberg

Tel: 0911 / 65 38 86 0
Fax: 0911 / 36 81 08 00

www.mikeseidel-haustechnik.de




PRIEMA Küchen

Lillinger Höhe 61
91322 Gräfenberg / Landkreis Forchheim

Tel: 09192 / 99 80 89
Fax: 09192 / 99 33 44

www.kuechen-graefenberg.de

Herausgeber & Anzeigen:
Dümpelmann & Kollegen GmbH
Steuerberatungsgesellschaft
Am Gräslin 12
90402 Nürnberg
Telefon: (0911) 62 8000
Mail: kanzlei@duempelmann-kollegen.de

Umsetzung:
roeschke&roeschke GmbH
Bucher Str. 3
90419 Nürnberg

www.roeschke.net
V.i.S.d.P.: Simon Röschke

Redaktion & Text:
Claudius Kroker · Text & Medien, Bonn
Bildnachweise:
Mitarbeiterbilder: Tanja Bolte für Kanzlei Dümpelmann & Kollegen / Holger Krömer / Fotolia.com: © iconimage | © 3dkombinat | © 3dkombinat | © Tiberius Gracchus | © K.-U. Häßler | © stocktop | © sdecoret

Haftungsausschluss: Die Haftung für Richtigkeit und Vollständigkeit der hier gemachten Angaben ist auf grobes Verschulden begrenzt.

FACTuell

ist eine Publikation der Kanzlei

Dümpelmann & Kollegen GmbH

Ihr Kontakt zu unserer Kanzlei:

Telefon: (0911) 62 8000

Kanzleianschrift Nürnberg

Am Gräslein 12
90402 Nürnberg

Büro München

Franz-Joseph-Straße 48
80801 München



dümpelmann[®]
& kollegen gmbh

steuerberatungsgesellschaft

www.duempelmann-kollegen.de